

11.06.2024

ANTRAG

der Abgeordneten Heinreichsberger, MA, Antauer, Weninger, Dr. Krismer-Huber und
Mag. Hofer-Gruber

betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (GRWO) geändert werden**

Im Zuge des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 wurde klargestellt, dass die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, eine Abschrift des Wählerverzeichnisses in ausgedruckter Form erhalten. Darüber hinaus wurde für die wahlwerbenden Parteien die Möglichkeit geschaffen, die Wählerverzeichnisse der örtlichen Wahlbehörden ab einem näher definierten Stichtag für Zwecke der Wahlwerbung auch in bearbeitbarer Form zu beziehen.

In der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 ist derzeit nur die Möglichkeit der Ausgabe von Wählerverzeichnissen in gedruckter oder nicht lesbarer elektronischen Form gegeben. Im Sinne der Einheitlichkeit und Transparenz sollen die Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 an die Bestimmung des § 27 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) angelehnt und zusätzliche Möglichkeiten für die wahlwerbenden Parteien und die Wahlwerbung geschaffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992)

Zu Z. 1 (§ 27):

In Abs. 1 wird die Stammfassung und die Verweisung richtiggestellt und der Inhalt dahingehend präzisiert, dass die Gemeinden für die Ausfolgung des Wählerverzeichnisses zuständig sind.

Die Antragsfrist des Abs. 2 wird nun analog an die entsprechende Bestimmung der NRWo angepasst. Die Ausfolgung von Ausdrucken und Daten des Wählerverzeichnisses an die wahlwerbenden Parteien wird zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung an die Bestimmung des § 27 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWo, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2023, angelehnt. In Abs. 4 wird auf die Zulässigkeit der Verwendung des Zentralen Wählerregisters-ZeWaeR - hingewiesen.

So sollen nun gemäß Abs. 5 dem dort angeführten zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Kreiswahlvorschlages bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person die Daten der Wählerverzeichnisse der jeweiligen Gemeinde des Wahlkreises auf Antrag im vorgesehenen Zeitraum auch in einheitlicher, verarbeitbarer Form ausgefolgt werden. Der diesbezügliche Beginn der Ausfolgungsfrist orientiert sich zeitlich am folgenden Tag des spätesten Zeitpunkts für den Abschluss und die Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 48 Abs. 1 LWO. Die Daten der Wählerverzeichnisse sollen sohin auf Antrag frühestens am 30. Tag bis spätestens zum 21. Tag vor dem Wahltag in der vorgesehenen Form ausgefolgt werden. Sie sind mittels verschlüsselter Datenträger oder verschlüsselter elektronischer Übertragung auszufolgen.

Zu Z 2 (§ 119 Abs. 5):

Das Inkrafttreten des § 27 wird mit 1. Juli 2025 festgelegt. Die Bestimmung der Novelle der LWO in dieser Rechtsmaterie wird an die Inkrafttretensfrist der NÖ GRWO 1994 angepasst um eine Harmonisierung der Regelung zu gewährleisten. Auf

Wahlverfahren, deren Stichtag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes liegt, ist die bisherige Rechtslage anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994)

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 2):

Die Änderung dient der Klarstellung vor allem im Hinblick darauf, dass die Verordnung der Ausschreibung und der Stichtag zeitlich auch weiter auseinanderliegen können. Nunmehr wird durch diese sprachliche Ergänzung eindeutig festgelegt, dass nicht nur die Amtsperiode der Wahlbehörden bis zum Stichtag der neu ausgeschriebenen allgemeinen Wahl läuft, sondern auch die sich daran knüpfenden Fristen zur Neunominierung (§ 14 Abs. 1 NÖ GRWO 1994) eindeutig mit dem Stichtag zu laufen beginnen. Da sich durch diese Klarstellung die Rechtslage inhaltlich nicht ändert, ist die Festlegung einer gesonderten Regelung für das Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht erforderlich.

Zu Z. 2 (§ 22):

Die Ausfolgung von Ausdrucken und Daten des Wählerverzeichnisses an die wahlwerbenden Parteien wird zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung an die Bestimmung des § 27 NRW, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2023, angelehnt. Dabei wird im Abs. 1 klargestellt, dass bei Ausfolgung des Wählerverzeichnisses weiterhin nicht nur die im Gemeinderat vertretenen Parteien, sondern auch andere wahlwerbende Parteien berechtigt sind, Ausdrücke des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten zu verlangen. Der diesbezügliche Antrag hat dabei allerdings ausdrücklich darzulegen, dass sich die antragstellende Partei auch an der Wahlwerbung beteiligen will. Der in Abs. 2 enthaltene Passus der Rückerstattung der Kosten gemäß Abs. 1 für den Fall, dass ein gültiger Voranschlag vorliegt, ist im Hinblick auf die Kostenersatzregel des neuen Abs. 5 konsequenter Weise zu streichen.

In Abs. 4 wird auf die Zulässigkeit der Verwendung des Zentralen Wählerregister-ZeWaeR hingewiesen. Der Text des Abs. 5 wurde sinngemäß an die Bestimmung des § 27 Abs. 5 NRW, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2023, angeglichen. Zusätzlich zu den Wählerverzeichnissen in ausgedruckter Form, welche

die Gemeinden nur dem definierten Kreis des Abs. 1 zu einem früheren Zeitpunkt auszufolgen haben, erhalten die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter, respektive von diesen bevollmächtigte Personen, aller in der jeweiligen Gemeinde veröffentlichten Wahlvorschläge die Möglichkeit, die Wählerverzeichnisse von den Gemeinden in bearbeitbarer Form zu erhalten.

Die Ausfolgung der Daten der Wählerverzeichnisse in verarbeitbarer Form ist somit an die definitive Kandidatur der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe in der Gemeinde geknüpft. Sie orientiert sich zeitlich an der Frist zum Abschluss und zur Veröffentlichung der Wahlvorschläge am 34. Tag vor dem Wahltag gemäß § 34 Abs. 1 NÖ GRWO. Die Ausfolgung soll daher frühestens mit dem 33. Tag vor dem Wahltag möglich sein und ab diesem Tag wie in der NRWO innerhalb von zehn Tagen zur Verfügung stehen.

Zu Z. 3 (§ 78 Abs. 6):

Da die Ausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen 2025 im Land Niederösterreich bereits mit dem Beschluss der Verordnung LGBl. Nr. 23/2024 durch die NÖ Landesregierung erfolgt ist, soll das Inkrafttreten der Änderung des § 22 NÖ GRWO 1994 für Wahlverfahren mit Stichtag ab dem 1. Juli 2025 festgelegt werden. Die Bestimmungen der Novelle der NÖ Landtagswahlordnung 1992 in dieser Rechtsmaterie wird an die Inkrafttretensfrist der NÖ GRWO 1994 angepasst um eine Harmonisierung der Regelung zu gewährleisten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 20. Juni 2024 erfolgen kann.